VERORDNUNG (EWG) Nr. 1600/75 DES RATES

vom 24. Juni 1975

zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Waren der Tarifstelle 22.09 C I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 Absatz 1 des am 28. Februar 1975 unterzeichneten AKP—EWG-Abkommens von Lome und des ihm beigefügten Protokolls Nr. 7 werden die Waren der Tarifstelle 22.09 C I (Rum, Arrak, Taffia) mit Ursprung in den AKP-Staaten bis zum Inkrafttreten einer gemeinsamen Marktorganisation für Alkohol zollfrei zur Einfuhr in die Gemeinschaft zugelassen, und zwar unter Bedingungen, die eine Entwicklung der traditionellen Handelsströme zwischen den AKP-Staaten und der Gemeinschaft einerseits und zwischen den Mitgliedstaaten andererseits gestatten. Die Gemeinschaft setzt jährlich die Mengen fest, die zollfrei eingeführt werden können; sie legt dabei die größten jährlichen Mengen zugrunde, die aus den AKP-Staaten im Laufe der letzten drei Jahre, für die Statistiken vorliegen, in die Gemeinschaft eingeführt worden sind, zuzüglich einer Wachstumsrate von 40 % für den Markt des Vereinigten Königreichs und von 13 % für die anderen Märkte der Gemeinschaft; diesen Zuwachsraten liegt der voraussichtliche Bedarf für den Verbrauch in jedem Mitgliedstaat zugrunde. Der am 28. Februar 1975 in Lome vorgenommene Briefwechsel über das vorgreifende Inkraftsetzen einiger Bestimmungen des vorgenannten Abkommens sieht insbesondere vor, daß die Gemeinschaft das genannte Protokoll Nr. 7 ab 1. Juli 1975 autonom anwendet.

Es empfiehlt sich, das Niveau zu berücksichtigen, das die Einfuhren der betreffenden Waren in die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten während der letzten drei Jahre, für die statistische Angaben vorliegen, erreicht haben.

Zunächst sind die Bedingungen für die vorzeitige Anwendung der betreffenden Bestimmungen für die Zeit vom 1. Juli 1975 bis zum 31. Dezember 1975 festzulegen. Für diesen Zeitraum ist das Volumen des Zollkontingents unter Zugrundelegung der statistischen Angaben und in Anbetracht der Tatsache, daß der Verbrauch in der zweiten Hälfte eines jeden Kalenderjahres voraussichtlich größer ist, auf 109 200 Hektoliter reinen Alkohols festzusetzen.

Es scheint möglich, die Anwendung der im Protokoll Nr. 7 vorgesehenen Zuwachsraten mit der fortlaufenden Anwendung der für das betreffende Zollkontingent vorgesehenen Zollfreiheit auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in die Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung des Kontingents dadurch in Einklang zu bringen, daß bei der Ausnutzung des Zollkontingents von einer Aufteilung auf das Vereinigte Königreich einerseits und auf die übrigen Mitgliedstaaten andererseits ausgegangen wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung bei den betreffenden Waren möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen.

Es empfiehlt sich, Maßnahmen vorzusehen, die gewährleisten, daß das Protokoll Nr. 7 unter Bedingungen angewandt wird, die die Entwicklung der herkömmlichen Handelsströme zwischen den AKP-Staaten und der Gemeinschaft einerseits und zwischen den Mitgliedstaaten andererseits ermöglichen.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Mengen durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen weden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 1. Juli 1975 bis zum 31. Dezember 1975 sind Rum, Arrak und Taffia der Tarifstelle 22.09 C I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den AKP-Staaten zollfrei zur Einfuhr in die Gemeinschaft im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von 109 200 Hektolitern reinen Alkohols zugelassen.

Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten sind Waren, welche den Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 1598/75 des Rates vom 24. Juni 1975 über die vorzeitige Anwendung einiger Bestimmungen des AKP—-EWG-Abkommens vom Lome, die den Warenverkehr betreffen (1), entsprechen.

Artikel 2

(1) Das in Artikel 1 genannte Zollkontingent ist in zwei Tranchen aufgegliedert. Die erste Tranche von 83 200 Hektolitern reinen Alkohols ist für den Verbrauch im Vereinigten Königreich bestimmt. Die zweite Tranche von 26 000 Hektolitern reinen Alkohols wird auf die anderen Mitgliedstaaten aufgeteilt.

(2) Die Quoten der einzelnen Mitgliedstaaten, denen gemäß Absatz 1 die zweite Tranche zugeteilt ist, gelten bis zum Ende des in Artikel 1 festgelegten Zeitraums und belaufen sich auf die nachstehenden in Hektolitern reinen Alkohols ausgedrückten Mengen:

Benelux	2 275 hl
Dänemark	1 885 hl
Deutschland	16 900 hl
Frankreich	3 900 hl
Irland	650 hl
Italien	390 hl.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten werwalten die ihnen zugeteilten Quoten nach ihren hierfür geltenden innerstaatlichen Bestimmungen.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission monatlich mit, welche Einfuhren tatsächlich auf das Zollkontingent angerechnet worden sind.

Das Vereinigte Königreich trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die nach Maßgabe der Artikel 1 und 2 aus den AKP-Staaten eingeführten Mengen dem Inlandsverbrauch vorbehalten werden.

Artikel 5

Die Artikel 5, 6, 7 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1598/75 sind auf die unter die vorliegende Verordnung fallenden Waren anwendbar.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 24. Juni 1975.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. FITZGERALD

(1) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.